

Der in der Ueberschrift genannte außerordentliche Ausschuss, welchem alle diese Vorlagen durch Beschlüsse vom 19. December vorigen Jahres, 15., 22. und 25. vorigen, 5. und 26. jetzigen Monats überwiesen worden sind, erstattet darüber im Gegenwärtigen den ihm aufgetragenen Bericht.

Was die zunächst zu begutachtende Frage über den Erfolg der unter 5 aufgeführten Verzichtleistung in Beziehung auf die erste Wahl im 35. Wahlbezirke betrifft, so beantwortet sich dieselbe nach der Ansicht des Ausschusses einfach in folgenden Sätzen:

1) Die Statthaftigkeit der Verzichtleistung des Stadtrathes Kewiger auf seine im 35. Wahlbezirke erfolgte Wahl, ohne das Erforderniß einer Zustimmung der Kammer, ist, weil derselbe bisher die Annahme der Wahl nicht erklärt hatte, zu einer Erklärung hierüber auch noch gar nicht aufgefordert worden war, nach §. 36 des provisorischen Wahlgesezes vom 15. November 1845 außer Zweifel.

2) Die an die Kammer eingereichte Beschwerde Kewiger's ist, soweit sie

a) die Suspension desselben betraf, durch deren erfolgte Wiederaufhebung, — soweit sie

b) mittelbar auf zu erlangende Anerkennung seiner Wählbarkeit abzielte, durch die Verzichtleistung auf die Wahl erledigt, zumal da, was den letztern Punkt betrifft, Kewiger weder beim Wahlcommissar, noch in den Eingaben an die Kammer auf eine eigentliche Entscheidung der Letzteren nach §. 44 des provisorischen Wahlgesezes sich berufen, die Kammer aber über die Wählbarkeit eines Gewählten, auch ohne dessen Antrag, zu entscheiden, nach erfolgter Ablehnung der Wahl von Seiten desselben nicht mehr ein Interesse hat.

Der Ausschuss hat daher anzurathen:

Die Kammer wolle beschließen, daß es bei der Verzichtleistung Kewiger's auf die Wahl im 35. Wahlbezirke bewende und die Beschwerde desselben sich erledigt habe.

Präsident Cuno: Es wird das Zweckmäßigste sein, über diesen ersten Theil des Berichts zu berathen und zu beschließen. Es handelt sich um die Erledigung der Kewiger'schen Beschwerde und dessen Verzichtleistung auf die Wahl im 35. Wahlbezirke. Begehrt Jemand in dieser Angelegenheit zu sprechen?

Abg. Harfort: Mit den Anträgen des Ausschusses bin ich vollkommen einverstanden, indeß halte ich es für Pflicht, zu erklären, daß ich es nicht so mit den Motiven bin, welche den Ausschuss zu diesen Anträgen geführt haben. Obwohl es nicht meine Absicht ist, einen Principienstreit hervorzurufen, so halte ich es doch für nöthig, diese Erklärung abzugeben, damit mir nicht für künftige Fälle ein Präjudiz entstehe.

Abg. Klinger: Ich habe mich in Bezug auf die Frage, ob die Staatsregierung berechtigt sei, Suspensionen städtischer Beamten zu verfügen, schon früher in diesem Saale ausgesprochen und meine Ansicht dahin zu erkennen gegeben, daß ich der Regierung ein solches Befugniß schlechterdings bestreiten müsse. Ich ergreife jetzt das Wort, um den Ausdruck dieser

Ueberzeugung nochmals zu wiederholen, um deswillen zu wiederholen, weil ich mich auch in der neuesten Zeit und nach einer nochmaligen Prüfung der vorliegenden Frage eines Andern nicht habe überzeugen können. Allein gesetzt sogar, meine Herren, die Regierung habe die Befugniß, städtische Beamte zeitweilig von ihren Aemtern zu entfernen, so müssen wir uns fragen, ob von ihrem, der Regierung eignem Standpunkte aus diejenigen Rechtsformen eingehalten worden sind, welche nothwendig dazu gehören. Die Staatsregierung glaubt, die Suspensionsbefugniß ausüben zu können nach Analogie des §. 23 des Staatsdienergesezes. Wenn sie nun diesen Paragraph des Staatsdienergesezes analog anwenden will, so muß sie ihn natürlich auch vollständig, nicht bloß theilweise anwenden, denn sonst würde sie eben nicht gesetzmäßig handeln. In diesem Paragraphen des Staatsdienergesezes ist nun aber gesagt, daß ein „starker Verdacht“ eines begangenen Verbrechens schon bei Einleitung der Untersuchung vorliegen müsse, um zur Suspension schreiten zu können. Was hat nun die Kreisdirection zu Zwickau gethan, hat sie sich etwa an diese Bestimmung des §. 23 des Staatsdienergesezes gehalten? Nimmermehr! Wir wissen aus dem Berichte, daß sie einen Beweis dafür, ob ein starker Verdacht vorliege, einzusammeln nicht gesucht hat, sondern daß sie entweder auf ein bloßes Gerücht, auf Hörensagen, oder auf die Aussage eines Beamten hin, der nicht einmal in dieser Sache competent war, ihre Entschließung gefaßt hat. Sie hat nicht abgewartet, bis von dem Untersuchungsrichter eine Anzeige von der eingeleiteten Untersuchung zu ihrer Kenntniß gebracht worden; sie hat es verschmäht, sich die Untersuchungsacten auszubitten und selbst Einsicht davon zu nehmen. Wie ist es möglich, daß ohne diese Beweisführung, ohne sich selbst überzeugt zu haben, daß ein starker Verdacht eines begangenen Verbrechens vorliege, eine solche Entschließung gefaßt werden konnte. Die Kreisdirection zu Zwickau hat also gegen das Gesetz, mithin ungesetzlich gehandelt, und daß sie ungesetzlich gehandelt habe, gesteht sie in derjenigen Verordnung, welche sie unter späterem Dato an den Stadtrath zu Zwickau erließ, selbst zu. Es ist auf diese Verordnung im Berichte, und zwar auf Seite 352, Bezug genommen; da heißt es, „daß, wenn auch allerdings Kewiger's Suspension, nachdem über seine Verwicklung in die obgedachte Untersuchung eine ermangelnde Anzeige hier eingegangen war ic.“ Die Kreisdirection giebt also selbst zu, daß eine solche Anzeige vorher ermangelt habe; sie giebt zu, daß es einer solchen Anzeige schlechterdings bedürfe und bedurft habe, um eine so wichtige Entschließung, wie die Suspension sie ist, aussprechen zu können, und dennoch, trotz diesem Zugeständnisse, unternimmt sie es, etwas weiter unten in ihrer Verordnung ihr gesetzwidriges Verfahren zu entschuldigen, und womit? mit dem Ausspruche, daß lediglich die Absicht zu Grunde gelegen habe, einer erfolglosen Wahl Kewiger's zuvorzukommen. Also lediglich die Absicht, einer erfolglosen Wahl Kewiger's